Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Völs

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 28. November 2025**

2. **Hundesteuerverordnung**

2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Markgemeinde Völs erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 95,76 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 117,04 Euro je Hund und Jahr.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Des Weiteren sind – bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages - von der Hundesteuer befreit:

a) Rentner mit Mindesteinkommen;

b) Hunde des Polizei- und Zolldienstes;

c) Diensthunde des Jagdschutzpersonales in der Ausübung des Dienstes erforderlichen Anzahl;

d) Sanitäts- und Lawinenhunde in den Diensten des Roten Kreuzes, Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.01. jeden Jahres.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung für die Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010, kundgemacht vom 27.05.2010 bis 11.06.2010 zuletzt geändert am 18.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Lobenwein